

Kulturförderrichtlinien Seezeit Studierendenwerk Bodensee

Grundsätze

Unter dem Leitsatz „Von Studierenden für Studierende“ unterstützt die Kulturförderung von Seezeit die Studierenden der dem Studierendenwerk zugeordneten Hochschulen dabei, sich selbst kulturell zu betätigen. Daneben kann Kulturförderung dazu eingesetzt werden, den Studierenden kulturelle Angebote zugänglich zu machen.

Die für Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel sind Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplans, der vom Verwaltungsrat von Seezeit Studierendenwerk Bodensee beschlossen wird.

Für den Einsatz von Kulturfördermitteln gelten folgende Regeln:

- Kulturfördermittel werden für studentische kulturelle Projekte und Kulturveranstaltungen sowie für die kulturelle Betätigung Studierender vergeben, Voraussetzung ist die nicht kommerzielle Arbeitsweise der beteiligten Studierenden.
- Kulturfördermittel werden auf Antrag vergeben. Die Antragstellung kann nur durch Studierende bzw. Gruppen erfolgen, die sich überwiegend aus Studierenden zusammensetzen, die gegenüber Seezeit beitragspflichtig sind.
- Zielgruppe geförderter Projekte und Veranstaltungen müssen vorrangig Studierende aus Konstanz, Friedrichshafen, Weingarten und Ravensburg sein. Geförderte Projekte und Veranstaltungen müssen den Studierenden aller Seezeit zugeordneten Hochschulen offen stehen. Bei Erhebung von Eintritt sollte dieser für Studierende ermäßigt sein.
- Die geförderten Projekte sollen entsprechend beworben werden. Auf die Unterstützung durch die Kulturförderung von Seezeit muss dabei hingewiesen werden. Seezeit bietet dafür Werbemöglichkeiten an.
- Kulturfördermittel können in Höhe von maximal 500 EUR pro Institution und pro Semester bewilligt und ausgezahlt werden. Für die Auszahlung von Kulturfördermitteln ist nach Abschluss des Projektes /der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Nicht gefördert werden können kulturelle Projekte, die in engem Zusammenhang mit dem Studium stehen bzw. dem Eigeninteresse eines oder nur weniger Studierender dienen und Projekte, die überwiegend politische oder religiöse Ziele verfolgen.
- Auf die Gewährung von Kulturförderung besteht kein Rechtsanspruch.

Durchführung

Für die Durchführung der Kulturförderung ist festgelegt:

- Ein Gremium aus Seezeit-Mitarbeitenden tritt i.d.R. viermal jährlich (oder nach Bedarf) zusammen, um über die Anträge auf Kulturförderung zu beraten und die Höhe der Mittel pro Antrag zu beschließen.
- Die Anträge auf Kulturförderung sind spätestens vier Wochen vor der ersten Veranstaltung oder dem Beginn der Umsetzungsphase des Projektes schriftlich per Formular zu stellen. Die Erfüllung der Voraussetzungen für Kulturförderung ist von den Antragstellenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- Beschlussfassungen können bei nicht vollständiger Antragstellung oder bei Unklarheiten vertagt werden. Der Kulturausschuss kann die Bewilligung von Kulturfördermitteln mit Auflagen verbinden.
- Die Antragstellenden werden nach Beschlussfassung schriftlich über die Entscheidung des Kulturausschusses informiert.
- Von den Antragstellenden ist nach Durchführung des Projektes oder der Veranstaltung innerhalb von vier Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.